



---

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

**Per E-Mail an:**  
Gemeinderat Reiden

Luzern, 22. September 2022 CL  
2022-488

## **STELLUNGNAHME**

### **Gemeinde Reiden: Räumliches Entwicklungskonzept 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2022 haben Sie uns im Rahmen einer Voranfrage das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) Ihrer Gemeinde zur Stellungnahme zugeschickt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

#### **1. Ausgangslage**

Als Grundlage für die anstehende Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurden die Inhalte des bisherigen Siedlungsleitbilds an die übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst und ins vorliegende REK überführt. Der Entwurf des REK, welches aus einem Bericht und einer Karte (ohne Massstab) besteht, wurde als Voranfrage am 13. Juni 2022 durch den Gemeinderat zuhanden des Kantons verabschiedet. Wir haben die Unterlagen den kantonalen Dienststellen zur Stellungnahme zugestellt. Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen.

#### **2. Übergeordnete Vorgaben**

Das REK nimmt in der Einleitung nur vereinzelt Bezug zu den übergeordneten Grundlagen resp. der räumlichen Ausgangslage. Wir empfehlen, die kantonalen Rahmenbedingungen für die Gemeinde Reiden, namentlich die des Kantonalen Richtplans (KRP) und der Rückzonungsstrategie, zu präzisieren. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Reiden nach der Umsetzung der Rückzonungen aus kantonaler Sicht nicht mehr als Rückzoningengemeinde im Sinne der Koordinationsaufgabe (KA) S1-9 KRP qualifiziert wird. Unter bestimmten, im Einzelfall zu prüfenden Voraussetzungen wird ihr raumplanerischer Spielraum damit wieder grösser, indem beispielsweise Einzonungen in Form von Arrondierungen für raumplanerisch zweckmässige Ortskernentwicklungen möglich werden. Den Grundsätzen der Siedlungsentwicklung nach innen, dem haushälterischen Umgang mit dem Boden und der Schaffung kompakter Siedlungen ist dabei weiterhin grosse Bedeutung zuzumessen.

Die Gemeinde Reiden ist Mitglied des Regionalverbands zofingenregio. Wir empfehlen, die politischen Zielsetzungen und raumwirksamen Vorgaben der Region für die Gemeinde Reiden in der Einleitung unter einem eigenen Kapitel abzuhandeln.

### **3. Bericht**

#### *3.1. Aufbau, Inhalte und Prozess*

Das REK ist in verschiedene Themen gegliedert: Einleitung, Situationsanalyse, Grundsätze der Siedlungsentwicklung nach innen und planerische Leitsätze. Das behördenverbindliche Dokument wurde gemeinsam mit der Ortsplanungskommission (OPK) erarbeitet. Die öffentliche Mitwirkung ist im kommenden Herbst vorgesehen. Zum Aufbau, Inhalt und Prozess haben wir folgende Rückmeldungen:

- Wir empfehlen, das Kapitel Einleitung mit den Themen «Ausgangslage und Herausforderung», «Zielsetzung und Vorgehen», «Interessenabwägung» und «Ablauf / Planungsprozess» zu ergänzen.
- Wir empfehlen, das Kapitel Situationsanalyse mit den Themen «Positionierung gemäss kantonalem Richtplan», «Position in der Region» und «Energie» zu ergänzen.
- Wir empfehlen, basierend auf der Situationsanalyse für das Gemeindegebiet Entwicklungsgrundsätze zu verfassen.
- Wir empfehlen, das REK um eine tabellarische Übersicht der künftigen Aufgaben der Gemeinde im Sinne einer Umsetzungsagenda zu ergänzen. Wir erachten diese Zusammenstellung im Hinblick auf die teils langfristigen Zeithorizonte und zur übersichtlichen Bewirtschaftung der Massnahmen als ein erprobtes Hilfsmittel.
- Wir empfehlen, die öffentliche Mitwirkung mit Veranstaltungen oder Aktionen so zu gestalten resp. zu dokumentieren, dass dieses partizipative Verfahren, zur Akzeptanz der anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung seitens Bevölkerung beiträgt.

#### *3.2. Künftige Entwicklungsvorgaben*

Als Rückzoningengemeinde muss die Gemeinde Reiden die überdimensionierten Bauzonen (Wohn- und Mischzonen) auf ein bundesrechtskonformes Mass reduzieren. Die entsprechenden Flächen sind im vorliegenden REK-Plan bezeichnet. Dies wird begrüsst. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde Reiden auch nach der Umsetzung der Rückzoningungsstrategie noch über mehr als genügend Bauzonenreserven verfügen wird. Die kommunale Strategie der Siedlungsentwicklung muss sich daher mindestens für die nächste Planungsperiode auf die Siedlungsentwicklung nach innen fokussieren (vgl. Kapitel 2). Es gilt, die vorhandenen Bauzonenreserven konsequent zu nutzen und die Siedlungserneuerung voranzutreiben.

Im Einleitungsteil des REK wird festgestellt, dass die Gemeinde Reiden kurz- bis mittelfristig keine Einzonungen für Wohnnutzungen vorsieht. Im Widerspruch dazu stehen die im REK-Plan bezeichneten «geeigneten Einzonungsgebiete für Wohnnutzungen», soweit sie kapazitätsrelevante Bauzonen (Wohn- und Mischzonen) betreffen. Bei der bevorstehenden Ortsplanungsrevision stehen diese Flächen nicht zur Diskussion. Deren Bezeichnung im REK ist unzweckmässig und wegzulassen. Die Rückzonungen sind noch nicht beschlossen. Es ist unseres Erachtens daher kommunikativ verfehlt, bereits strategische Überlegungen über Neueinzonungen zu machen. Der KRP belässt diesbezüglich den Rückzoningengemeinden keinen Spielraum. Ob und wie künftige Entwicklungsspielräume für (ehemalige) Rückzoningengemeinden geprüft werden können, wird erst mit dem in Erarbeitung stehenden KRP 2025 bestimmt. Wir beantragen deshalb, die kapazitätsrelevanten «Eignungsgebiete» aus dem REK zu streichen.

#### *3.3. Bevölkerungsentwicklung und Bauzonenkapazität*

Die Entwicklungsvorgaben bezüglich Einwohnerkapazität der Bauzonen, Bauzonenflächenbedarf und Reservezonen bis ins Jahr 2035 wurden der Gemeinde mittels Stellungnahme vom 17. Juni 2019 mitgeteilt. Es wird deshalb auf eine erneute Aufführung der Inhalte verzichtet. Wir werden uns basierend auf die LUBAT-Berechnung 2.0 im Rahmen der ordentlichen Stellungnahme zum REK u.a. zu den kantonalen Dichtevorgaben äussern.

### 3.4. Siedlungsentwicklung nach innen

Die Verankerung der Innenentwicklungsstrategie auf zentral, gut erschlossene Lagen ist zweckmässig und leistet einen Beitrag zur Akzeptanz der künftigen Gesamtrevision der Nutzungsplanung vonseiten der Bevölkerung. Wir empfehlen, für jedes einzelne Fokusgebiet im REK (vgl. S3.2) die planerische, bauliche, nutzungsmässige, erschliessungsmässige sowie eigentumsstrukturelle Ausgangslage kurz zu beschreiben sowie entsprechende strategische Ansätze und Massnahmen zu formulieren.

### 3.5. Strategisches Arbeitsgebiet Mehlsecken

Das REK nimmt vereinzelt Bezug auf das strategische Arbeitsgebiet (SAG) macht jedoch keine Aussagen bspw. hinsichtlich der Eingliederung des Vorhabens in die Landschaft oder Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Wir empfehlen, die räumlichen Vorgaben für das SAG entsprechend zu ergänzen.

### 3.6. Langfristige Siedlungsentwicklung

Wir nehmen die Siedlungsbegrenzungen - auch symbolisch - als «rote Linien» zur Kenntnis, die aus landschaftlicher Sicht keinesfalls überschritten werden dürfen. Sie bezeichnen also umgekehrt nicht den «Raum», bis wohin die Siedlung grundsätzlich wachsen könnte. Diese Lesart würde dem revidierten Raumplanungsgesetz wesentlich widersprechen. Demnach sind die Siedlungen auch auf lange Sicht kompakt zu halten und ist die weitere Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken (Art. 1 Abs. 2 a<sup>bis</sup> und b RPG). Sinngemäss beantragen wir, die Bestimmung S9 im REK entsprechend zu präzisieren.

### 3.7. Siedlungsrandgestaltung

Der Siedlungsrand ist ein Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, dessen Gestaltung für das Landschaftsbild und die Natur bedeutsam ist. Die Dienststelle lawa empfiehlt, Siedlungsränder, welche mittel- und langfristig aufgewertet werden sollen, im REK grafisch zu bezeichnen und entsprechende Massnahmen vorzusehen. Wir verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa und auf das [Merkblatt «Am Rand – Planen am Übergang von Siedlung und Kulturlandschaft»](#).

### 3.8. Strategie Landschaft

Wir empfehlen der Gemeinde, in der kantonalen Strategie Landschaft zu überprüfen, welche Landschaftstypen es im Gemeindegebiet gibt, welche Charakteristika / Eigenschaften heute ersichtlich sind und welche Landschaftsqualitäten gestärkt resp. gefördert werden könnten. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa.

### 3.9. Naturgefahren

Gemäss der Stellungnahme der Dienststelle vif besteht für die Gemeinde Reiden ein flächendeckendes Hochwasserschutzdefizit. Aus diesem Grund wird empfohlen, für den Ausbau und die Verlegung von Gewässern entsprechende Korridore freizuhalten.

### 3.10. Landschaftliche Nutzungen / Bauen ausserhalb Bauzone

Wir ermutigen die Gemeinde, das REK bezüglich der qualitativen Einpassung von landwirtschaftlichen Bauten in das Siedlungs- und Landschaftsbild zu präzisieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die [«Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzone»](#).

### 3.11. Beanspruchung von Kulturland

Im REK fehlt die Auseinandersetzung mit dem Thema der FFF. Bei der Planung des zukünftigen Siedlungsgebietes bzw. der Entwicklung des Landschaftsraums ist aufzuzeigen, wie mit

den FFF umgegangen wird und wie diese erhalten werden können. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe.

### 3.12. *Mobilität und Verkehr*

Um die weitere Belastung des Strassennetzes zu minimieren, ist es unabdingbar, möglichst viele Fahrten des motorisierten Individualverkehrs zu vermeiden. In diesem Sinne und um das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung effizient, umwelt- und sozialverträglich zu gestalten, beantragen wir, die Einführung eines Mobilitätsmanagements bei grösseren Bauvorhaben und / oder Parkplatzreglements im REK als verbindliche Massnahme aufzunehmen. Weiter verweisen wir auf die Anträge und Empfehlungen der Dienststelle vif zu einzelnen Aspekten im REK. Diese sind zu beachten und bei Bedarf mit den Verantwortlichen direkt zu klären. Darüber hinaus empfehlen wir, einen Leitsatz für ein attraktives Angebot im öffentlichen Verkehr (bspw. komfortable Umsteigebeziehungen, attraktiver Taktfahrplan) zu formulieren.

### 3.13. *Projekt Wiggertalstrasse*

Im REK wird für die Realisierung der Fortsetzung der Wiggertalstrasse ein Korridor bezeichnet. Wir weisen darauf hin, dass die Realisierung dieses Bauvorhabens aus kantonaler Sicht keine Bedeutung hat. Wir empfehlen, die Bestimmung M1 sowie der Karteneintrag «Korridore» mit der räumlichen Strategie des RET zofingenregio abzustimmen und gegebenenfalls auf die Bestimmung resp. Verortung zu verzichten.

### 3.14. *Lärm*

Im REK wird die Umsetzung von geeigneten und ortsverträglichen Massnahmen zum Schutz von Lebensräumen der Menschen thematisiert. Dies wird begrüsst. Wir empfehlen der Gemeinde, die daraus resultierende Steuerung der Entwicklung der Gebiete für Wohnnutzungen zu präzisieren. Wir erachten dies als wesentliche Grundlage, um in den folgenden Planungsprozessen (Nutzungs-, Bebauungs- und Gestaltungsplan) bedeutende lärmrelevante Konflikte zu vermeiden.

### 3.15. *Energie*

Das kantonale Energiegesetz schreibt vor, dass eine Energieplanung geführt werden muss (§ 5 KEnG). Weiter wird gemäss dem Planungsbericht «Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern» die Erstellung von «Netto null 2050» kompatiblen Klima- und Energieplanungen in allen Gemeinden verlangt. Aus diesem Grund beantragen wir entsprechende Massnahmen zu formulieren (z. B. «Die kommunale Klima- und Energieplanung wird auf Grundlage der Energieplanung zofingenregio erarbeitet»)

Sektoruell betrachtet ist der Verkehr schweizweit der grösste Emittent von Treibhausgasen. Er ist für rund einen Drittel der Emissionen verantwortlich. Wir empfehlen daher, planerische Leitsätze und entsprechende Massnahmen zu definieren (z. B. «Die Gemeinde fördert den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und Sharing-Angeboten»).

### 3.16. *Weitere Sachbereiche*

Im Sinne der Anträge und Empfehlungen der Kantonalen Denkmalpflege sind die Aussagen zum Umgang mit dem BILU und der wertvollen, historischen Bausubstanz zu präzisieren.

Die im REK bezeichneten Abbau- oder Deponiezonen müssen in Einklang mit den Einträgen im Kantonalen Richtplan stehen. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe.

Im REK fehlt die Auseinandersetzung mit dem Thema Anpassung der Siedlung an den Klimawandel. Zurzeit steht der [kantonale Planungsbericht zur Klima- und Energiepolitik \(2021\)](#) in der Massnahmenumsetzung. Wir ersuchen Sie, die siedlungsrelevanten Inhalte dieses Berichts zu konsultieren und sachgerecht in das REK aufzunehmen.

#### 4. REK-Karte

Zur Karte (ohne Massstab) haben wir folgende Rückmeldungen:

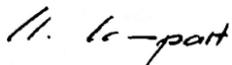
- Das Konzept «Windenergie Kanton Luzern 2020» wird zwar im räumlichen Entwicklungskonzept erwähnt, ein entsprechender Eintrag im Plan fehlt jedoch. Wir empfehlen, die Interessengebiete «Riedwald / Buechwald» und «Äberdingerhöchi / Burgwald / Langnauerwald» in der Karte darzustellen. Das Konzept «Windenergie Kanton Luzern 2020» bildet die Grundlage für die Teilrevision des kantonalen Richtplans, welche voraussichtlich im Frühling 2023 abgeschlossen und somit behördenverbindlich sein wird.
- Wir beantragen, die Kulturobjekte gemäss BILU in der Karte einzuzeichnen. Wir verweisen auf die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege.
- Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa und beantragen, die Karte in Bezug auf den Wildtierkorridor zu präzisieren.

#### 5. Ergebnis

Insgesamt erfüllt das REK Reiden die Inhalte eines SLB gemäss dem KRP (KA S1-4) und der Arbeitshilfe «Kommunales Siedlungsleitbild».

Wir ersuchen Sie, unsere Anregungen und Hinweise in geeigneter Form in die weitere Planung aufzunehmen. Für das Erläutern der vorliegenden Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christoph Lampart

Projektleiter  
+41 41 228 51 77  
christoph.lampart@lu.ch

Beilage:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Kost+Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Arsenalstrasse 43  
Postfach  
6010 Kriens 2 Sternmatt  
Telefon 041 318 12 12  
vif@lu.ch  
www.vif.lu.ch

Dienststelle  
Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
Postfach  
6002 Luzern

Kriens, 5. August 2022 rap/zeu/ROA/MUD/DAr/DBI/SAS  
ID 22\_860 / 2112.1693 / 2022-458

**GEMEINDE REIDEN**

**Vernehmlassung; Räumliches Entwicklungskonzept (REK),  
Vorabklärung 2022**

Sehr geehrter Herr Lampart  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 30. Juli 2022 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

**VERKEHR/KANTONSSTRASSEN**

Die planerischen Leitsätze entsprechen den Grundsätzen des Kantons (KRP, ZuMoLu usw.).

Antrag:

Bericht Kap. 4.7, M9 (Seite 27): Für die im Plan zum räumlichen Entwicklungskonzept bezeichnete Knoten des Autobahnanschlusses Reiden ist nicht die kantonale Dienststelle zuständig, sondern das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Im Plan ist der Knoten Pfaffnauerstrasse (K 46)/Weihermatte (Gemeindestrasse 3204) mit «Überprüfung Verkehrsknoten» (hellblauer Kreis) zu ergänzen. Entsprechend ist auch Massnahme 73 M7 (Bericht Seite 28) ein Projekt des ASTRA und nicht nur des Kantons.

Hinweis:

Bericht Kap. 2.5 Fazit, Auflistungspunkt: Zu hoher Anteil Durchgangsverkehr auf der Haupt-, Pfaffnauer- und Industriestrasse. Die Beurteilung des Anteils an Durchgangsverkehr muss immer auf ein Gebiet (Gemeindegrenzen, Siedlungsgebiet, Ortsteil usw.) bezogen werden, sonst ergibt es keinen Sinn.

Hinweis:

Bericht Kap. 4.7 Mobilität, M6: statt Durchgangsverkehr, besser ortsfremder Verkehr verwenden.

Hinweis:

Bericht Kap. 4.7, Massnahme 77/M12: Sensibilisierung der Bevölkerung für umweltbewusstes Mobilitätsverhalten, ... sollte an erster Stelle kommen.

### **NATURGEFAHREN**

Aus Sicht Naturgefahren bestehen keine Einwände zum eingereichten Baugesuch gemäss den vorliegenden Unterlagen.

Hinweis:

Reiden hat ein flächendeckendes Hochwasserschutzdefizit. Es würde Sinn ergeben, einige Korridore für den Ausbau und Verlegung von Gewässern freizuhalten bzw. zu reservieren.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Peter Ramseyer  
Teamleiter Planung Strassen



Urs Zehnder  
Abteilungsleiter Naturgefahren

---

**Dienststelle Hochschulbildung und Kultur**

**Archäologie**

Libellenrain 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 65 95  
sekretariat.archaeologie@lu.ch  
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
z.H. Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 17. August 2022

**Vorabklärung Gemeinde Reiden, Räumliches Entwicklungskonzept  
(REK) 2022; Stellungnahme Archäologie**

Sehr geehrter Herr Lampart  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für das Zusenden der Unterlagen zum räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Reiden.

Die Kantonsarchäologie hat zur darin aufgezeigten Siedlungsentwicklungsstrategie keine Einwände vorzubringen.

Freundliche Grüsse



Angela Bucher, lic. phil.  
Leiterin archäologische Inventare und Planungen IPLU  
041 228 71 78  
angela.bucher@lu.ch

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Sursee, 17. August 2022

**STELLUNGNAHME**

**Gemeinde Reiden; Räumliches Entwicklungskonzept (REK),  
Vorabklärung 2022**

Sehr geehrter Herr Lampart

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 28. Juli 2022 haben wir die erwähnten Unterlagen geprüft.  
Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

**Jagd**

(Kontaktperson: Stellungnahme: Nora Aellen, fachliche Rückfragen: Heidi Vogler)

**Freihaltezone Wildtierkorridor**

Wir begrüssen den Leitsatz U5: «*Der offene Landschaftsraum zwischen den einzelnen Ortsteilen sowie zu den Nachbargemeinden wird als Grün- und Vernetzungskorridor freigehalten. Insbesondere der Wildtierkorridor zwischen Langnau und Dagmersellen wird naturgerecht erhalten und nach Möglichkeit wildtierbiologisch aufgewertet.*»

Im Plan des räumlichen Entwicklungskonzepts, ist die Freihaltezone Wildtierkorridor teilweise mit Pfeilen eingetragen. Ein Teil der Freihaltezone Wildtierkorridor östlich von «Lupfe» fehlt (vgl. handschriftlicher Eintrag in der Abbildung unten).



## Anträge

- Die noch fehlende Freihaltezone Wildtierkorridor östlich von «Lupfe» ist im Plan zum räumlichen Entwicklungskonzept einzutragen.
- Da die Freihaltzone Wildtierkorridor im Zonenplan als eigene überlagernde Zone festgelegt werden muss, ist zu prüfen, ob die Freihaltezone Wildtierkorridor auch bereits im Plan zum räumlichen Entwicklungskonzept flächig statt nur mit Pfeilen dargestellt werden kann.

## Natur und Landschaft

(Kontaktperson: Nora Aellen)

Wir begrüssen insbesondere die Leitsätze U1-U6 und die zugehörigen Massnahmen. Zu ausgewählten Teilaspekten nehmen wir separat Stellung.

### Kap. 2.4 Landschaft, Umwelt und Erholung

Das *Kap. 2.4 Landschaft, Umwelt und Erholung* befasst sich nicht systematisch mit den verschiedenen Landschaftstypen, die in der Gemeinde Reiden vorkommen.

In der *Strategie Landschaft* des Kantons Luzern werden verschiedene Landschaftstypen charakterisiert. Es ist in der *Strategie Landschaft* auch ersichtlich, wo welche Landschaftstypen prägend sind (S. 46, *Strategie Landschaft*). In den Beschrieben der Landschaftstypen sind deren Eigenschaften erwähnt (S. 23 ff, *Strategie Landschaft*) und es sind auch Landschaftsqualitätsziele und mögliche Massnahmen (S. 69 ff, *Strategie Landschaft*) enthalten. (vgl. Link: <https://lawa.lu.ch/landschaft/StrategieLandschaftKantLuzern>)

### Antrag

- Wir empfehlen der Gemeinde, in der kantonalen *Strategie Landschaft* zu prüfen, welche Landschaftstypen es in der Gemeinde Reiden gibt, welche Charakteristika / Eigenschaften heute ersichtlich sind und welche Landschaftsqualitäten gestärkt resp. gefördert werden könnten. (vgl. Link: <https://lawa.lu.ch/landschaft/StrategieLandschaftKantLuzern>)

## Siedlungsrandgestaltung

NHG und NHV fordern den ökologischen Ausgleich bei Intensivierung der Nutzung. Das Landschaftskonzept Schweiz fordert, Siedlungsränder qualitativ hochwertig zu gestalten und die Qualität langfristig zu sichern. Gleiches fordern der Kantonale Richtplan und die Strategie Landschaft des Kantons Luzern. Mit dem Merkblatt «Am Rand» wirbt die Dienststelle rawi für eine bewusste Planung an Übergang von Siedlung und Kulturlandschaft. 2020 formulierte der Kantonsrat mit dem Beschluss zum Planungsbericht Biodiversität die Bemerkung, die Biodiversität sei insbesondere an den Siedlungsrändern zu fördern. – Der Auftrag zur bewussten und qualitativ hochwertigen Gestaltung der Siedlungsränder ist als behördenverbindliche Aufgabe verschiedentlich bekräftigt.

Eine Siedlungsrandgestaltung als bewusste Planung des Übergangs von der Siedlung zur Kulturlandschaft dient primär der Abstimmung und Integration von Bauten und Anlagen in die gewachsene Landschaft. Art und Dimension der Siedlungsrand-Strukturen sind mit Rücksicht auf die aneinandergrenzenden Landschafts- resp. Siedlungstexturen zu planen. Beispielsweise machen vielstöckige Gebäude – zur gezielten Einbettung in eine umgebende traditionelle Kulturlandschaft – eine Siedlungsrandgestaltung mit ebenfalls hoch aufragenden Elementen, konkret mit hohen Bäumen nötig. Entsprechend der Wuchshöhe und Kronenweite

muss auch der Wurzel-Traufraum dimensioniert werden. Andererseits können kleine Gebäude mit aufgelösten Hecken oder Buschgruppen bereits sehr wirkungsvoll integriert werden.

Die Synergienutzen einer Siedlungsrandgestaltung sind durchwegs auch immer ökologischer und klimaadaptiver Natur und ein gestalteter Siedlungsrand steigert die Lebensraumqualität und -attraktivität.

Die Gemeinde Reiden hat dazu im räumlichen Entwicklungskonzept einen Leitsatz formuliert: «U6 Der Siedlungsrand ist ökologisch und ästhetisch qualitativ zu gestalten.» Und die Massnahme 83 «Beizug des Merkblattes „Am Rand“ des Kantons Luzern für die Gestaltung der Siedlungsränder.» und Massnahme 84 «Prüfung Ergänzung entsprechender BZR-Vorschriften.».

Im Plan zum räumlichen Entwicklungskonzept sind die aufzuwertenden Siedlungsränder nicht dargestellt.

### **Antrag**

- Zugunsten der Siedlungs- und Lebensraumqualität und damit für die Siedlungsqualität und -attraktivität muss das Planen am Übergang von Siedlung und Kulturlandschaft bewusster als bisher erfolgen. Mit der aktuellen und künftigen Raumplanungspolitik werden die Planungs- und Baubehörden zunehmend in die Pflicht genommen, die Thematik Siedlungsrand verbindlich zu berücksichtigen. Wir empfehlen deshalb der Gemeinde Reiden, die Siedlungsränder, welche mittel- und langfristig aufgewertet werden sollen, im Plan zum räumlichen Entwicklungskonzept zu bezeichnen und Massnahmen zur kurz-, mittel- und längerfristigen Aufwertung vorzusehen.

### **Wald**

(Kontaktperson: Martin Kistler)

Wir begrüssen die geplanten Rückzonungen der Parzellen Nrn. 28, 30 und 32 (GB Langnau), sowie Nrn. 326 und 330 (GB Richenthal), die zu wesentlichen Anteilen den gesetzlichen Waldabstand von 20 m für neue Bauten und Anlagen unterschreiten.

Die Massnahme Nr. 53 zur Entwicklung eines offiziellen Angebots für Mountainbiker zur Besucherlenkung und Vermeidung von Konflikten begrüssen wir sehr. Auch aus Sicht der Dienststelle Landwirtschaft und Wald besteht im genannten Gebiet Handlungsbedarf. Im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung empfehlen wir die Arbeitshilfe «Mountainbike-Wege im Luzerner Wald» zu berücksichtigen, verfügbar unter [https://lawa.lu.ch/-/media/LAWA/Dokumente/Wald/erholung/Arbeitshilfe\\_MTBWege\\_imLuzernerWald.pdf](https://lawa.lu.ch/-/media/LAWA/Dokumente/Wald/erholung/Arbeitshilfe_MTBWege_imLuzernerWald.pdf)

Die Bebaubarkeit der Parzelle Nr. 706 (GB Reiden) ist aufgrund der Nähe zum aufsteigend stockenden Wald deutlich eingeschränkt. Die Mobilisierung dieser noch wenig bebauten Bauzone erscheint vor diesem Hintergrund wenig sinnvoll.

### **Antrag**

- Die Mobilisierung der noch wenig bebauten Bauparzelle Nr. 706 (GB Reiden) ist nochmals zu überprüfen. Wir empfehlen auch eine Rückzonung dieser Parzelle, oder teilweise Umzonung in die Grünzone (als Pufferstreifen zum Wald) zu prüfen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' and 'K' followed by a 'Z'.

**Simona Kunz**  
Abteilungsleiterin Zentrale Dienste  
041 349 74 25  
simona.kunz@lu.ch

---

**Dienststelle Hochschulbildung und Kultur  
Denkmalpflege und Archäologie**

Libellenrain 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 53 05  
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
z.H. Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 18. August 2022

**Vernehmlassung, Reiden, Räumliches Entwicklungskonzept (REK),  
Vorabklärung, 2022, Stellungnahme Kantonale Denkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Lieber Christoph

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzepts (REK) der Gemeinde Reiden besteht aus einem Plan und einem Bericht, der sich in vier Abschnitte gliedert, die neben der Einleitung eine *Situationsanalyse*, *Grundsätze der Siedlungsentwicklung nach innen* und *Planerische Leitsätze* umfasst. Die Auslegeordnung wurde umfassend und sorgfältig angegangen, jedoch fehlen aus Sicht der Kantonalen Denkmalpflege noch einige Themen und Inhalte, die den Objekt- und Ortsbildschutz betreffen. Wir erlauben uns deshalb folgende Hinweise für die weitere Bearbeitung.

REK Reiden, Entwurf vom 23.06.2022:

Grundsätzlich fehlt sowohl bei den Grundlagen oder bei der Situationsanalyse der Hinweis auf das Kantonale Bauinventar BILU und das Kantonale Denkmalverzeichnis KDV. Wir würden sehr begrüßen, wenn etwa nach dem Beispiel der Gemeinde Oberkirch, ein zusätzliches Unterkapitel zum Thema Ortsbild eingefügt würde, das diese Grundlagen darstellt.

2.1

Bei der Situationsanalyse zum Weiler Mehlsecken fehlt der Hinweis auf die wesentlichen Kulturobjekte, wie das Schulhaus, das Wohnhaus Mühle oder das Spritzenhaus, während diese bei allen anderen Ortsteilen und Weilern beispielhaft erwähnt werden.

2.5

Weder bei den Qualitäten noch beim Verbesserungspotenzial wird auf die bestehenden Qualitäten im historischen Ortsbild (Baugruppen BILU, etwa mit dem Kommendenhügel), bzw. auf die Aufwertung und den Erhalt der historischen Bereiche hingewiesen.

3.

Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Siedlungsentwicklung nach innen steht ausser Frage, doch in Bezug auf ein historisches Ortsbild sind damit auch Gefahren verbunden. Aus Sicht der Kantonalen Denkmalpflege fehlt dieser Analysepunkt, der zur differenzierten Innenverdichtung im Absatz 4.2 überleitet.

4.2

Wir begrüßen die nach Ortseilen und Zonen differenzierte Strategie der Siedlungsentwicklung und den Leitsatz unter S3, der die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung als Schwerpunkt definiert. Der unter S2.1 erwähnte, respektvolle Umgang mit bestehenden Bauten und deren Erhalt sollte jedoch mit der Unterscheidung von Kulturobjekten ergänzt werden. Insbesondere die erhaltenswerten Objekte gemäss BILU unter dem Schutz der Gemeinde sind speziell gefährdet und bedürfen einer erhöhten Aufmerksamkeit.

(Bezüglich der zugehörigen Massnahme 8 ist es uns ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass ÜZ-Boni die Qualität qualitätssichernder Verfahren erschweren können und an klare Vorgaben gebunden sein müssen.)

REK Plan vom 25.05.2022:

Baugruppendarstellung gemäss BILU:

Die Ausscheidung der inneren Dorfkerne mit den erhöhten Anforderungen, in denen gemäss Bericht (S3.2) nicht die Verdichtung, sondern die Aufwertung des Ortsbildes im Vordergrund steht, korreliert nicht mit den im BILU ausgeschiedenen Baugruppen. Wir sehen hier ein Zielkonfliktpotenzial für die Baugruppen-Perimeter, der gelöst werden sollte. Neben der Baugruppe A: Hauptstrasse, betrifft dies insbesondere die Baugruppe C: Gewerbe- und Industrieareal Unterwasser, bei der eine *Mobilisierung un bebauter Bauzonen* und die *Sensibilisierung zu verdichtende Bauzonen* angedacht ist. Wir erlauben uns zudem den Hinweis, dass die Bezeichnung *Sensibilisierung zu verdichtende Bauzonen* als Begrifflichkeit schwer verständlich ist.

Darstellung der Kulturobjekte gemäss BILU:

Auch die Darstellung der Kulturobjekte fehlt; dies beinhaltet die Gefahr, dass bestehende Konflikte bei der Siedlungsentwicklung nicht wahrgenommen werden. Im Bahnhofsgelände West, wo die stärkste bauliche Verdichtung und Umstrukturierung geplant ist, stehen zahlreiche erhaltenswerte Bauten gemäss BILU. Die Siedlungsstrategie sollte diesen Gebäuden, wie im Kapitel 4.2 beschrieben, Rechnung tragen.

Freundliche Grüsse

Meili-Rigert Isabella

stv. Kantonale Denkmalpflegerin

041 228 68 48

isabella.meili-rigert@lu.ch

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Zentrale Dienste**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
uwe@lu.ch  
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6003 Luzern

Luzern, 29. August 2022 rg

2022-4018

**Gemeinde Reiden, Räumliches Entwicklungskonzept (REK),  
Vorabklärung 2022**

Sehr geehrter Herr Lampart, geschätzter Christoph

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung**

Wir haben das vorliegende Räumliche Entwicklungskonzept (REK) bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft und beantragen, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in die kantonale Berichterstattung aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

**1.1. Abfallbewirtschaftung (Johanna Otto)**

Die im REK eingetragenen Abbau- oder Deponiezonen müssen in Einklang mit den Einträgen im Richtplan sein. Wir beantragen, dies zu überprüfen und zu bereinigen.

**1.2. Boden (Matthias Grob)**

Die Forderung nach einem schonungsvollen Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) richtet sich an alle Akteure, wenn sie raumwirksam tätig sind. Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden haben die Grundsätze für die Beanspruchung von FFF anzuwenden. Im Sinne dieser Vorgaben definiert auch die Arbeitshilfe «Kommunales Siedlungsleitbild» (rawi, 2016) die Anforderung, dass bei der Planung des zukünftigen Siedlungsgebiets bzw. der Entwicklung des Landschaftsraums ein bestmöglicher Erhalt von FFF angestrebt und aufgezeigt werden muss.

Obwohl der vorgeschlagene zukünftige Entwicklungsraum mehrheitlich FFF beanspruchen wird, finden sich im Bericht zum Siedlungsleitbild keine detaillierten Erwägungen. Dieser Umstand stellt die Gemeinden zukünftig vor möglicherweise vermeidbare Herausforderungen bezüglich der § 39c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) geregelten FFF-Kompensationspflicht.

Wir empfehlen unter Berücksichtigung der potentiellen FFF-Beanspruchung und der damit zusammenhängenden langfristigen Konsequenzen in Bezug auf die

FFF-Kompensationspflicht, überarbeiten zu lassen. Ein Grossteil der erforderlichen Grundlagen werden durch die kantonale Bodenkartierung und die potentielle Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen zur FFF-Kompensation zur Verfügung gestellt. Ebenfalls weisen wir daraufhin, dass Flächen die für die Auszonung vorgesehen sind und nachweislich über FFF-Qualität verfügen zur FFF-Kompensation herangezogen werden können.

### **1.3. Risikovorsorge (Christian Buser)**

Gemäss dem Kantonalen Richtplan Luzern (rev. 2015) müssen die Störfallrisiken und die Siedlungsentwicklung so aufeinander abgestimmt werden, dass die Risiken möglichst gering bleiben oder werden. Auch die Arbeitshilfe «Störfallvorsorge und Raumplanung» (rev. 2020) des BUWD verlangt, dass bei einem Siedlungsleitbild bzw. Entwicklungskonzept die technischen Gefahren von Störfallanlagen in der Planung zu berücksichtigen sind, damit eine frühzeitige Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Nutzung von Anlagen mit technischen Risiken erfolgen kann.

Das Thema technische Gefahren wird im vorliegenden räumlichen Entwicklungskonzept in den planerischen Leitsätzen zur Siedlungsentwicklung S10 behandelt. Demnach sollen die vorhandenen technischen Gefahren im Rahmen der weiteren Siedlungsentwicklung/Nutzungsplanung geprüft werden. Dem Konzept kann aus Sicht Störfallvorsorge zugestimmt werden

### **1.4. Lärm (Sebastian Veit)**

Der Fokus der Siedlungsentwicklung liegt gemäss dem Räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinden Langnau - Reiden – Richenthal in Baugebieten in zentraler und gut erschlossener Lage (REK, S3.2). Dies wird aus fachlicher Sicht befürwortet und dient vordergründig der Vermeidung und zusätzlicher Verlärmung bestehender Siedlungsgebiete. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf nachfolgende 3 Themen.

#### *Verkehr*

Die Lärmvorbelastung durch die Verkehrsträger Strasse und Eisenbahn sowie die ortsspezifischen Mischnutzungen setzen einen hohen Standard an den Lärm- und Schallschutz voraus. Hier ist mit der Aufwertung des Dorfkerns Reiden einhergehend mit einer generellen Aufwertung des Strassenraumes (S2.2) ein Fokus auf Lärmschutzmassnahmen an der Quelle zu legen. Das REK nimmt dies in Themen zur Vermeidung oder Reduktion des Verkehrs, durch die Lenkung des Schwerverkehrs (M8), den Ausbau des Langsamverkehrs (M14), anzustrebender Verkehrsberuhigung (M5) oder Geschwindigkeitsreduktion (M6) auf.

#### *Industrie/Gewerbe*

Schwerpunktgebiete zur industriell/gewerblichen Entwicklung sind mit dem Gebiet Bahnhofsgelände West und dem Gebiet Mehlsecken bezeichnet. Aufgrund der lärmbelasteten, aber gut erschlossenen Lagen unterstützen und befürworten wir den Ansatz, dass eine Umstrukturierung zu reinen Arbeitsgebieten (Gewerbe) anzustreben sei. Auch sind im Rahmen der Nutzungsplanung Gebiete auszuscheiden, welche als Lärmpuffer zwischen intensiv genutzter Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohnzonen dienen.

#### *Freizeit-, Sport- und Kulturangebote*

Die Gemeinde beabsichtigt die massvolle Entwicklung bestehender Freizeit-, Sport- und Kulturangebote (F1). Dabei sollen im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung nach Möglichkeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen z.B. für Hornusser, Schützengesellschaft, Pistolenschützen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die lärmrechtliche Konfliktpotential von Schiessanlagen hingewiesen, welches zu beachten ist.

Das Thema Lärm wird in der Nutzungsplanung vertieft geprüft. Zum vorliegenden REK ergeben sich somit keine Anträge.

#### **1.5. Energie (Clara Bucher)**

Das kantonale Energiegesetz schreibt vor, dass eine Energieplanung geführt werden muss (§ 5 KEnG). Der Energiestadt-Prozess erfüllt die Anforderung (§ 3 KEnV). Zudem sind Hinweise für weitergehende Inhalte bei entsprechendem Bedarf aufgelistet (§ 3 KEnV). Weiter wird gemäss dem Planungsbericht «Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern» die Erstellung von «Netto null 2050» kompatiblen Klima- und Energieplanungen in allen Gemeinden verlangt. Es ist daher eine entsprechende Massnahme im Kap. 4 zu formulieren (z. B. «Die kommunale Klima- und Energieplanung wird auf Grundlage der Energieplanung zofingenregio erarbeitet»)

Das Konzept «Windenergie Kanton Luzern 2020» wird zwar im räumlichen Entwicklungskonzept erwähnt, ein entsprechender Eintrag im Plan fehlt jedoch. Wir empfehlen, die Interessengebiete 7 «Riedwald / Buechwald» und 8 «Äberdingerhöchi / Burgwald / Langnauerwald» im Plan darzustellen. Das Konzept «Windenergie Kanton Luzern 2020» bildet die Grundlage für die Teilrevision des kantonalen Richtplans, welche voraussichtlich im Frühling 2023 abgeschlossen und somit behördenverbindlich sein wird.

Sektoruell betrachtet ist der Verkehr schweizweit der grösste Emittent von Treibhausgasen. Er ist für rund einen Drittel der Emissionen verantwortlich. Wir empfehlen daher, planerische Leitsätze und entsprechende Massnahmen zu definieren (z. B. «Die Gemeinde fördert den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und Sharing-Angeboten»).

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen durch die Fachbereiche Siedlungsentwässerung und Oberflächengewässer geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zum vorliegenden Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) formuliert.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. R. Gubler

Ruedi Gubler  
Abteilungsleiter  
+41 41 228 6067  
ruedi.gubler@lu.ch